

Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

| | |
|----------------------------------|---------------------|
| Fachamt: Fachbereich Finanzen | Datum 11.06.2025 |
| Bearbeitung: Isabel Schulz | |

Beratungsfolge

| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|----------------------------------|---------------|
| 16.07.2025 | Gemeindevorvertretung Meiersberg | Kenntnisnahme |

Sachverhalt

Die durch die Gemeindevorvertretung am 24.04.2025 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtbehörde wurde mit Schreiben vom 06.06.2025 für das Jahr 2025 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 800.000 € genehmigt.

Es wurde ein Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2025 in Höhe von 267.500 € genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen

| | ja | nein | | | |
|---|----|------|----------------|---------|-----------|
| fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt | | X | | | |
| | | | Deckung durch: | Produkt | Sachkonto |
| Liegt eine Investition vor? | | X | Folgekosten | | |

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 2025-06-10_Genehmigung 1. NTHH 2025 Gemeinde Meiersberg öffentlich |
|---|--|

Der Landrat

des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Meiersberg
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 06.05.2025
Mein Zeichen: ...
Datum: 06.06.2025

Gemeinde Meiersberg Haushaltsjahr 2025

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan mit den Bestandteilen und Anlagen

| | |
|---|-------------------|
| Beschluss der Vertretung | 24.04.2025 |
| Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde | 08.05.2025 |
| Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc. | 04.06.2025 |
| Anzeige der Informationen etc. | 04.06.2025 |

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schnell,

nach Prüfung der Unterlagen ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen:

=====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **267.500 Euro**

(in Worten: **zweihundertsiebenundsechzigtausendfünfhundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreisamt
Feldstraße 85 a
3110 0000 58
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400

BIC: NOLADE21GRW

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE11ZZZ00000202986

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **800.000 Euro**

(in Worten: **achttausend Euro**)

wird gemäß § 53 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Dies bedeutet, dass die Finanzierung volumnfänglich geklärt ist (Bewilligungsbescheide vorliegend). Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Ausschreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Aus der Veranschlagung von Vorplanungskosten ergibt sich kein Anspruch auf eine finanzauf- sichtlich positive Bewertung der Investition; auf das finanzielle Risiko „vergeblicher“ Vorplanungs- kosten wird hingewiesen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Ausschrei- bung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Meiersberg wird gemäß § 17 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) als weggefallen bewertet. Der Haushaltsaus- gleich wird im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das laufende Haushaltsjahr und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum voraussichtlich nicht erreicht. Am 24.04.2025 wurde die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen und zusammen mit den Haushaltunterlagen zur Prüfung vorgelegt. Für eine Beratung zum Haushaltssicherungskon- zept, steht die untere Rechtsaufsichtsbehörde Ihnen, gerne auch mit weiteren Gemeindevertre- tern oder der gesamten Gemeindevertretung sowie zuständigen Bediensteten der Amtsverwal- tung für ein Gespräch zur Verfügung.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

